

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werkstatt der OTTO Dörner GmbH & Co. KG (OD)

§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines

Diese Allgemeinen Werkstattbedingungen (AWB) sind Bestandteil aller Verträge, die OD mit ihren Vertragspartnern über die von OD angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass deren Geltung in jedem Einzelfall neu vereinbart werden muss.

Diese AWB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als OD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn OD in Kenntnis der Bedingungen des Vertragspartners Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

Sämtliche Angebote von OD sind freibleibend und unverbindlich.

§ 2 Auftragserteilung

Die zu erbringenden Leistungen und der voraussichtliche Fertigstellungstermin werden im Auftragschein angegeben. Der Vertragspartner erhält auf Wunsch eine Durchschrift des Auftragscheins.

OD ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. Email, Telefax).

§ 3 Preisangaben; Kostenvoranschlag

Auf Verlangen des Vertragspartners vermerkt OD im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Sofern kein individueller Preis vereinbart ist, werden die Lieferungen und Leistungen von OD nach Kostenvoranschlag abgerechnet.

Wünscht der Vertragspartner eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlags, an den OD für die Dauer von 2 Wochen gebunden ist.

§ 4 Fertigstellung, Abnahme

Leistungsfristen und -termine sind für OD stets unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit wurde ausdrücklich vereinbart. Sofern OD verbindliche Fristen/Termine aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden Ereignisses nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern/verschieben sich die Leistungsfristen/-termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Ist die Leistung auch innerhalb dieses Zeitraums nicht verfügbar, ist OD berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird OD unverzüglich erstatten.

Die Abnahme des Fahrzeugs durch den Vertragspartner erfolgt in der Betriebsstätte von OD, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Fahrzeug am vereinbarten Fertigstellungstag gegen Zahlung des Rechnungsbetrages abzuholen. Gerät der Vertragspartner mit der Abholung in Verzug, kann OD die ortsübliche Verwahrungsgeld berechnen. Kosten und Gefahren der Verwahrung gehen zu Lasten des Vertragspartners.

§ 5 Zahlungsbedingungen/Pfandrecht

Der Vergütungsanspruch wird mit Abnahme des Fahrzeugs und Aushändigung der Rechnung fällig, spätestens innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bei Abholung des Fahrzeugs und Aushändigung der Rechnung zur Zahlung in bar, durch gültige EC-Karte oder durch die jeweils von OD anerkannten Kreditkarten zu leisten.

Dem Vertragspartner stehen keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

OD steht wegen der Rechnungsforderung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu, auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Werkstatteleistungen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel darüber vorliegt.

§ 6 Gewährleistung

Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme gemäß § 4. Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf

einer mangelhaften Leistung beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

Bei Abnahme trotz Kenntnis eines Mangels stehen dem Vertragspartner Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit durch OD bleiben Gewährleistungsansprüche unberührt.

Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner unverzüglich nach Feststellung gegenüber OD schriftlich geltend zu machen.

Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus und kannte der Vertragspartner das Nichtvorliegen des Mangels oder hätte er dies erkennen können, kann OD den Ersatz der entstandenen Kosten vom Vertragspartner verlangen.

Liegt ein Mangel vor, so ist OD zunächst nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von OD über.

§ 7 Haftung

OD haftet auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz im Sinne des § 284 BGB – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet OD nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Soweit OD dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die OD bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrserblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit OD einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von OD.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die im Rahmen des Auftrags eingebauten bzw. einzeln verkauften Ersatz- und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung - bei Zahlung mittels EC- oder Kreditkarte bis zur endgültigen Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto von OD - Eigentum von OD.

§ 9 Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von OD. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand November 2011